

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsrings e.V. Frankfurt



Organspende: 13.000 Patienten stehen auf der Warteliste

Seite 2

Mit dem Organspendeausweis schaffen Sie Klarheit und ersparen Ihren Angehörigen unter Umständen eine große Belastung. Damit Ihre nächsten Angehörigen Ihre Entscheidung



Familienzeit

Die Vereinbarkeit von häuslicher Pflege und Beruf soll vereinfacht werden. Dies sieht ein neues Gesetz vor. [Seite 4](#)



Anerkennung von Freibeträgen

Jetzt blickt auch das Finanzamt nicht mehr durch. Neuerlicher Streitpunkt bei der Steuererklärung ist der »Altersentlastungsbetrag«. Einige Finanzämter akzeptieren die Regelung nicht. [Seite 6](#)



Verständliche Rechnungen

Energieversorger sind gesetzlich verpflichtet, klare Angaben auf den Rechnungen für Strom und Gas zu geben. [Seite 7](#)

Organspender: Dringend gesucht!

Seit langem ist die Problematik bekannt: Ca. 13.000 Menschen warten in Deutschland zurzeit auf ein Spenderorgan. 10 Prozent der Wartenden stirbt jedes Jahr. Nach dem geltenden Transplantationsgesetz setzt die Organspende eine positive Erklärung des Spenders über seine Bereitschaft zur Organspende voraus. Nach Umfragen sind rund 75 % aller Deutschen zu einer Organspende bereit, aber nur ein Bruchteil besitzt den erforderlichen Organspendeausweis.

Seit längerem wird eine mehr oder weniger modifizierte Erklärungslösung favorisiert. Hiernach wäre jeder volljährige Deutsche dazu verpflichtet, aktiv zu erklären, ob er Organspender sein will oder nicht. Befürwortet wird bei dieser Lösung auch die weitere Option, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass der Erklärende sich noch nicht entschieden hat. Das Bundesgesundheitsministerium will diesen Vorschlag nun vorantreiben.

Die Krankenkassen sollen voraussichtlich ab Sommer alle Mitglieder anschreiben. Sie werden damit nach ihrer Bereitschaft zur Organspende nach dem Hirntod gefragt und über das Thema aufgeklärt. Dem Anschreiben soll auch ein Organspendeausweis beiliegen, den man direkt ausfüllen kann. Entscheiden muss sich niemand. Die Aufforderung darf ungelesen weggeworfen werden. Oder man kreuzt Ja oder Nein an. Man kann auch wie bisher schon auf dem Spendeausweis nur für bestimmte Organe die Spendebereitschaft erklären. Alle zwei Jahre soll dann erneut ein solcher Brief kommen. Wenn dies technisch möglich ist, soll die Entscheidung auch in einem eigenen elektronischen Fach auf dem Chip der elektronischen Ge-

sundheitskarte gespeichert werden können.

Schon jetzt sollten sich Familien dem Thema gründlich stellen. Denn zwischen Trauer und Schock über den Tod eines nahen Verwandten läuft es vielen bei der Frage eiskalt den Rücken herunter: Wie war der Wille des Verstorbenen, wollte er seine Organe spenden? Damit Angehörige nicht überfordert oder hin- und hergerissen sind, wenn der Arzt danach fragt, sollte im Kreis der Familie möglichst früh darüber gesprochen werden. In die Gespräche könne man Kinder ruhig bereits ab 14 Jahren einbeziehen. „Menschen tun sich bei dieser schwierigen Entscheidung leichter, wenn sie über den Willen des Verstorbenen Bescheid wissen“, sagt der Vorsitzende der Deutschen Stiftung Organtransplantation. Nicht jeder bekunde seinen Wunsch schriftlich in einem Organspendeausweis.

In Einzelfällen kann es helfen zu wissen, dass nicht unbedingt alle Organe gespendet werden müssen. Angehörige, die vor dieser Entscheidung stehen, können bestimmte Organe ausnehmen. „Viele Menschen haben Hemmungen alle Organe zu spenden. Wer einen Organspendeausweis ausfüllt, kann die Spende auch selbst vorab auf bestimmte Organe beschränken oder Ausnahmen benennen.

Ein Arzt in Krankenhaus kann nicht alleine über eine Organspende entscheiden. Das gilt schon gar nicht, falls der Hirntod eines Organspenders noch nicht feststeht – etwa bei Patienten, die nach einem Unfall oder schwerer Krankheit im Krankenhaus nur noch durch Geräte am Leben erhalten werden.

Als Organspender kommen sie aber erst infrage, wenn der Hirntod zwei-

felsfrei diagnostiziert worden ist. Dieser muss von zwei Ärzten unabhängig voneinander festgestellt werden. Erst wenn keine medizinische Maßnahme mehr helfen kann, stelle sich die Frage der Organspende. Wenn sich der Patient dazu zu Lebzeiten nicht schriftlich geäußert hat, sei es Aufgabe der Angehörigen, darüber zu entscheiden.

Eine Spende unter Lebenden ist nur unter Verwandten 1. und 2. Grades, Ehegatten, Lebenspartnern, Verlobten oder Personen besonderer persönlicher Verbundenheit statthaft. Sie setzt die Volljährigkeit des Spenders voraus. Der Spender muss über sämtliche bedeutsamen Umstände, Chancen und Risiken des Organempfängers und des Spenders durch einen aufklärenden Arzt in Anwesenheit eines weiteren Arztes aufgeklärt werden. Der Inhalt des Gesprächs und die Einwilligung des Spenders müssen protokolliert und von Arzt und Spender unterzeichnet werden. Der anwesende beisitzende Arzt darf an der Organentnahme nicht beteiligt sein.

Nach bisherigem Recht sind die Kosten einer Transplantation von dem Versicherer des Organempfängers zu tragen. Dies umfasst zunächst die Operations- und Krankenhauskosten des Spenders. Darüber hinaus hat die Versicherung auch für den Verdienstaufschlag des Spenders aufzukommen. Beiträge zur Renten-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung werden derzeit meist nicht erstattet. Besonders im Falle des Auftretens von Komplikationen und einer dadurch bedingten Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit ist das Risiko des Spenders nicht ganz unbeachtlich. Auch insoweit soll in Zukunft die Versicherung des Empfängers zur Erstattung verpflichtet werden. Noch sind aber nicht sämtliche Einzelfragen gelöst.

Qualifizierte Energieberater helfen weiter

Meldungen über mangelhafte Energieberatungen verunsichern derzeit manche Hauseigentümer. Für den Laien ist es nicht einfach, einen guten Energieberater von einem schlechten zu unterscheiden. Dabei ist eine verlässliche Energieberatung der Schlüssel zur erfolgreichen energetischen

Sanierung und steht am Beginn einer dauerhaften Energieverbrauchssenkung. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) stellt unter www.zukunft-haus.info/experten eine Liste mit Energieberatern zur Verfügung, auf deren Qualifikation sich Eigentümer verlassen können.

„Es gibt genügend Energieberater, die auf hohem Niveau beraten und Sanierungsmaßnahmen planen können. Wichtig ist, dass eine fachliche Berufsausbildung und eine Weiterbildung im Bereich energetisches Bauen und Sanieren absolviert wurden“, betont dena-Bereichsleiter Christian Stolte.

Reisebuchung: Wann ist der richtige Zeitpunkt?

Früh buchen oder lieber auf die Last-Minute-Schnäppchen warten? So lautet jedes Jahr die Frage bei der Urlaubsplanung. Wenn es nach den Veranstaltern ginge, bringt der Urlauber seine Sommerferien frühzeitig unter Dach und Fach. Das verwundert nicht, denn die Anbieter wollen Planungssicherheit haben und über die Anzahlungen Geld in die Kasse bekommen.

Doch nützt das, was für die Reiseveranstalter gut ist, auch den Verbrauchern? Zweifel sind angebracht. Manche kommen ums frühe Buchen nicht herum, etwa Familien mit schulpflichtigen Kindern. Wer aber auf ein bestimmtes Hotel oder Feriengebiet nicht fixiert ist, kann auch noch später ein Schnäppchen finden.

Bei Last-Minute-Reisen gewähren die Reiseveranstalter häufig deutlich höhere Preisabschläge als bei günstigen Frühbucherangeboten.

Bei Frühbuchern werden ca. 3-4 Prozent Nachlass gewährt, Spätbucher erhalten da schon 15 Prozent und mehr. Bei den Überlegungen sollte man aber bedenken, dass in diesem Jahr die politischen Situationen in einigen Nordafrikanischen Ländern zu Engpässen in sicheren Urlaubsgebieten führen kann. Griechenland, selbst krisengeschüttelt, hat wenig von der Krise in Nordafrika profitiert. Hier werden Spätbucher evtl. noch fündig.

Ein Vergleich im Internet lohnt sich, aber auch Reisebüros sind nicht teurer. Die Onlinereisebüros bieten den großen Vorteil, hier die Preise von nahezu allen Anbietern eines Hotels vergleichen zu können. Dabei sieht man auch, dass sich die Preise von Tag zu Tag beträchtlich ändern können. Diejenigen, die nicht auf einen bestimmten Termin festgelegt sind, können so eine Menge Geld sparen. Wer im Internet nicht selbst vergleichen will, ist im Reisebüro genauso gut aufgehoben. Auch da gibt es Preisvergleichssysteme, die die günstigsten Reisen herausfischen.

Wann er bucht, entscheidet der Kunde selbst. Manche kommen ums frühe Buchen nicht herum. Wer flexibel ist, findet kurzfristig fast immer akzeptable Angebote, auch wenn die Abschläge nicht mehr so hoch sind. Bei Fernreisen können es aber bis zu 30 Prozent



Die Strandkörbe stehen schon für die Urlauber bereit.

sein. Da lohnt sich das Warten. Große Preisdifferenzen ergeben sich mitunter schon, wenn man die Abreise nur um einige Tage verschiebt. Aber aufpassen muss man auch hier. Die Veranstalter bieten Last-Minute-Reisen oft mit einer unüblichen Dauer an, beispielsweise nicht für 14 Tage, sondern nur für 10 oder 11. Achten Sie beim Preisvergleich darauf.

Schnäppchen werden besonders unter „Reisegutscheinportalen“ angeboten. Die Reisefirmen bieten ihre Schnäppchen nun selber an. Unter www.ab-in-den-Urlaub-deals.de, zu der auch fluege.de und reisen.de gehören soll es jeden Tag Angebote rund um das Thema Reisen mit einem Preisvorteil von bis zu 75 Prozent geben. Auch das Londoner Unternehmen Travel-

zoo, das jede Woche eine „Liste der 20 besten Internet-Reiseangebote“ erstellt, bietet Reisegutscheine für einige Regionen an, zu finden unter www.travelzoo.com/de/local-deals. Auch das Schweizer Bewertungsportal Holidaycheck ist auf den Schnäppchenzug aufgesprungen. Seit Juli bietet es in den Kategorien Städtereise, Wander- und Strandurlaub sowie Shoppingtrips „in der Regel 50 Prozent Rabattierung“. Adresse: www.holidaycheck-deals.com.

Nicht immer ist das, was als Schnäppchen angepriesen wird, wirklich günstig. Lesen Sie sich die Angebote genau durch. Überprüfen Sie die Originalpreise. Machen Sie von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, wenn sich die Buchung als nicht lukrativ erweist.

Finanzierung:

Vorteile des Bausparvertrages

Für eine Modernisierung in ein paar Jahren ist ein Bausparvertrag ideal. Die Bausparkassen zahlen zwar nur niedrige Sparzinsen. Dafür garantieren sie schon heute ein günstiges Darlehen für die Zukunft. Finanztest hat die besten Bauspartarife für Hauseigentümer ermittelt, die in vier bis zehn Jahren modernisieren wollen. Klassischer Nachteil des Bausparens sind die mageren Sparzinsen von meist nur 0,5 oder 1,0 Prozent. Nach Abzug von Abschluss- und Kontogebühren bleibt davon kaum etwas übrig. Doch weil Banken ihren Sparern derzeit auch nicht viel mehr Zinsen bieten als Bausparkassen, fällt dieser Nachteil nicht so stark ins Gewicht. Umso schwerer wiegt der Vorteil des günstigen Darlehens. Das können Bausparer zusammen mit ihrem Guthaben abrufen, sobald sie ein Mindestguthaben von 30 bis 50 Prozent der Bausparsumme gespart haben und ihr Vertrag eine bestimmte Bewertungszahl erreicht.

Die Polizei warnt:

Vorsicht falscher Enkel

Der so genannte Enkeltrick ist eine besonders hinterhältige Form des Betrugs, der für Sie oft existenzielle Folgen haben kann.

Zum einen, weil Sie dadurch hohe Geldbeträge verlieren können, unter Umständen sogar um Ihre Lebensersparnisse gebracht werden. Zum anderen sehen Sie sich häufig auch noch den Vorwürfen und dem Unverständnis Ihrer Verwandten ausgesetzt. Mit den Worten „Rate mal, wer hier spricht“ oder ähnlichen Formulierungen rufen die Betrüger bei Ihnen an, geben sich als Verwandte, Enkel oder auch gute Bekannte aus und bitten kurzfristig um Bargeld. Als Grund wird ein finanzieller Engpass oder eine Notlage vorgetäuscht, beispielsweise ein Unfall, ein Auto- oder Computerkauf. Die Lage wird immer äußerst dringlich dargestellt. Oft werden Sie durch wiederholte Anrufe unter Druck gesetzt. Sobald Sie sich bereit erklären, wird ein Bote angekündigt, der sich dann mit einem zuvor vereinbarten Kennwort ausweist und das Geld abholt. Auf diese Weise sind von Tätern in der Vergangenheit bereits Beträge von über 20.000 Euro erbeutet worden.

Familienzeit bei häuslicher Pflege

Die Vereinbarkeit von häuslicher Pflege und Beruf soll erleichtert werden. Vergleichbar der Kinderbetreuung in Elternzeit, wenn auch in deutlich geringerem Umfang gefördert, sollen Berufstätige bei der Pflege von Angehörigen rechtlichen Rückenwind durch das „Familienpflegezeitgesetz“ erhalten.

Vom 1. Januar 2012 an haben Beschäftigte eine erleichterte Möglichkeit, für zwei Jahre ihre Arbeitszeit zu verringern und die damit verbundene Gehaltseinbuße durch Vor- und insbesondere Nacharbeit (Nachpflegephase) abzufedern. Allerdings haben sie keinen diesbezüglichen Rechtsanspruch.

Das Gesetz sieht vor, dass Beschäftigte für maximal zwei Jahre ihre Wochenarbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren können, wenn sie einen nahen Angehörigen pflegen. Voraussetzung ist die (voraussichtliche) Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 1, 2 oder 3). Die Familienpflegezeit ist damit eine spezielle und durch besondere Konditionen geförderte Form der Teilzeittätigkeit, während der ein pflegebedürftiger Angehöriger des Arbeitnehmers gepflegt wird.

Der Arbeitnehmer kann ein höheres Gehalt auf Vorschuss auf sein später erarbeitetes beziehen und genießt einen besonderen Kündigungsschutz. Es besteht allerdings gegen den Arbeitgeber kein Anspruch auf Durchführung einer Familienpflegezeit. Die Durchführung setzt eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber voraus.

Finanziert wird die Familienpflegezeit durch ein langfristiges Arbeitszeit- oder Wertguthabenkonto, das ein vorheriges Ansparen oder ein Nacharbeiten von Arbeitszeit umfasst. Um Gehaltseinbußen abzufedern, ist auch eine Lohnvorleistung in Form eines Vorschusses während der Pflegephase vorgesehen. Die Liquidität des Arbeitgebers wird durch ein zinsloses staatliches Darlehen gesichert.

Eine Familienpflegezeit kann in Form einer klassischen Teilzeittätigkeit durchgeführt werden, führt dann aber nicht zu einer automatischen Rückkehr in die bisherige Arbeitszeit. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Ver-



einbarung mit dem Arbeitgeber.

Während der Familienpflegezeit soll zum Teilzeitentgelt ein Aufstockungsbetrag gezahlt werden, der die Hälfte der Differenz zwischen Vollzeit- und Teilzeitentgelt beträgt. Es kann aber auch vorherige Arbeitszeit angespart werden. Ähnlich wie bei der Altersteilzeit erhält der Arbeitnehmer reduzierte Vergütung.

Anders als bei der Altersteilzeit wird die Aufstockung durch den Arbeitnehmer selber finanziert, indem er vorab Arbeitszeit auf einem Arbeitszeit- oder Wertguthabenkonto anspart oder indem er die Aufstockung in einer Nachpflegephase abarbeitet. Wer zum Beispiel befristet von einer Vollzeit auf eine Halbzeitstelle wechselt, erhält durchgängig unverändert 75 % des letzten Bruttoeinkommens.

Wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig in einer 40-Stunden-Woche für 3000 Euro arbeitet und für die Dauer von zwei Jahren eine Familienpflegezeit



*Ab diesem Jahr kann die Familienzeit bei häuslicher Pflege von Angehörigen beantragt werden.
Foto: Norbert Ortmanns*

mit dem Arbeitgeber vereinbart, in der er nur noch 20 Stunden arbeitet, beträgt das Teilzeitentgelt 1500 Euro. Die Hälfte der Differenz beträgt 750 Euro. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 750 Euro monatlich zu gewähren. Die Gesamtvergütung beträgt monatlich 2250 Euro.

Soweit der Arbeitnehmer bereits Arbeitszeit angespart hat und für ihn ein Arbeitszeit- oder Wertguthabenkonto geführt wird, auf dem ein ausreichendes Guthaben besteht, kann die Aufstockung durch die Entnahme aus einem Arbeitszeitguthaben bzw. von Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben finanziert werden.

Besteht kein derartiges Wertguthaben, wird für den Mitarbeiter ein Arbeitszeit- bzw. Wertguthabenkonto geführt, das nach der Beendigung der Familienpflegezeit in der Nachpflegephase auszugleichen ist. In der Nachpflegephase kehrt der Arbeitnehmer

wieder mindestens auf die Arbeitszeit von vor Beginn der Familienpflegezeit zurück. Trotz der nunmehr wieder vollen Arbeitszeit erhält der Arbeitnehmer jedoch nur ein Entgelt, das monatlich um die Aufstockungsbeträge der Familienpflegezeit reduziert ist. Er erhält also weiterhin monatlich 2250 Euro als Vergütung für die Vollzeitstelle von 3000 Euro.

Durch die Reduzierung der Vergütung wird das Arbeitszeit- oder Wertguthabenkonto allmählich ausgeglichen. Die Nachpflegephase endet, wenn ein vollständiger Ausgleich erreicht ist. Damit endet auch die Reduzierung der Vergütung um die Aufstockungsbeträge. Alternativ kann der Arbeitnehmer durch zusätzliche Arbeitszeit, d. h. ohne Entgeltminderung, die Nacharbeit leisten.

Zur Absicherung des Arbeitgebers für den Fall, dass der Arbeitnehmer durch Tod oder Berufsunfähigkeit das Arbeitszeit- bzw. Wertguthabenkon-

to nicht ausgleichen kann, wird eine Familienpflegezeitversicherung abgeschlossen. Die Versicherung wird vom Arbeitnehmer, vom Arbeitgeber oder vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abgeschlossen. Wird die Versicherung vom Arbeitnehmer geschlossen, ist dem Arbeitgeber ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen. Ein Anspruch auf Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung gegen den Arbeitgeber oder das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben besteht allerdings nicht.

Zur Finanzierung der vom Arbeitgeber vorzuschießenden Aufstockungsbeträge wird dem Arbeitgeber vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehn in Höhe der Aufstockungsbeträge gewährt. In der Nachpflegephase ist das Darlehn zurückzuzahlen. Die staatliche Förderung führt aber nicht zu einer völligen Kostenneutralität.

Sowohl während der Pflegephase als auch während der Nachpflegephase genießt der Arbeitnehmer besonderen Kündigungsschutz. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber ist nur wirksam, wenn die für Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde der Kündigung zustimmt.

Der Kündigungsschutz besteht generell und nicht nur bei Familienpflegezeiten von bestimmtem Mindestumfang. Ein Arbeitnehmer, der einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen hat, kann daher durch eine Familienpflegezeit mit nur geringer Arbeitszeitverkürzung einen Kündigungsschutz für 24 Monate Familienpflegezeit zuzüglich 24 Monaten in der Nachpflegephase erwerben, ohne große finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen. Allerdings setzt die Gewährung einer Familienpflegezeit neben dem Vorhandensein eines pflegebedürftigen Angehörigen das Einverständnis des Arbeitgebers voraus.

Von diesem Gesetz bleiben andere Gesetze unberührt. So bleibt das Pflegezeitgesetz, das für einen akuten Pflegenotfall eine Freistellung bis zu 10 Arbeitstagen gewährt, bestehen. Auch die langfristige Freistellung von sechs Monaten ohne Vergütungsanspruch bleibt bestehen.

Vorsicht vor „Legal Highs“

Kräutermischungen mit Todesfolge

Die Zahl der Drogentoten ist 2011 zwar stark gesunken. Drogenkonsum ist aber nach wie vor ein großes Problem. Gefährlich sind z.B. die verharmlosend als Kräutermischungen oder Badesalze bezeichneten so genannten „Legal High“ – Produkte, deren Wirkung nicht abschätzbar ist und die von schwersten Vergiftungen bis zum Tod führen können. Sie vermitteln dem User den Eindruck der Legalität. Doch handelt es sich hierbei um chemische Abänderungen bekannter Drogen. Besonders Problematisch ist, dass die aufgeführten Bestandteile häufig nicht deklariert sind.

Sicherheitslücke im Internet bei Telekom-Routern

Die Telekom hat vor dem Gebrauch ihrer WLAN-Router der Marke Speedport gewarnt. Es handelt sich um die zu Tausenden verkauften Modelle Speedport W 504V, Speedport W 723V Typ B und Speedport W 921V. Aber was, wenn sich Dritte solche heimischen Sicherheitslücken für illegale Downloads zunutze machen und Geräteinhaber deshalb eine Abmahnung ins Haus flattert? Die Verbraucherzentrale gibt Auskunft: Verbrauchertelefon NRW, 0900-1-89 79 69 (1,86 EUR/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise abweichend)

Wann wird ein Elektro-Auto für Berufspendler interessant?

Insbesondere für Unternehmen, die eigene Autofloten betreiben, aber auch für Pendler wird das Thema Elektromobilität immer interessanter. Autofahrer können auf dem deutschen Markt zurzeit zwischen neun verschiedenen Modellen mit Elektromotor wählen. Die entscheidende Frage bei Überlegungen zu einer möglichen Anschaffung ist: Wie steht es um die Reichweite? Welches Elektroauto ist für meinen Bedarf das Richtige?

Der neue E-AUTO.check der Energie-Agentur.NRW gibt hier Hilfestellung. Mit der neuen Webanwendung kann nun jeder Interessent überprüfen, welche Elektroautos zu einem passen. Unter folgender Adresse kann jeder den Vergleich starten: www.ingmen.de/energieagenturnrw/index.php?seite=1.

Die Fahrzeughersteller ermitteln die Verbräuche und Reichweiten ihrer Fahrzeuge in einem genormten Prüfverfahren.

Undurchsichtiges Steuerrecht

Jetzt ist auch bei den Finanzämtern der Durchblick nicht mehr vorhanden. Streitpunkt ist der „Altersentlastungsbetrag“. Einige Finanzämter berücksichtigen diesen Freibetrag nicht, wenn der Grenzsteuersatz über 25 Prozent liegt. Das ist rundweg falsch. Der Altersentlastungsbetrag steht im Jahre 2011 Steuerzahlern zu, die vor dem 2. Januar 1947 geboren wurden. Außer auf Renten und Pensionen ist dieser Freibetrag auf alle Einkünfte anwendbar, etwa aus Zinsen, Mieten, Honoraren, gewerblicher Tätigkeit oder aus dem Brutto-Arbeitslohn. Für alle, die 2005 schon 65 Jahre oder älter waren, beläuft er sich auf 40 Prozent dieser Einkünfte, max. aber auf 1900 Euro. Das entspricht Einkünften von jährlich 4.750 Euro. Für jüngere Steuerzahler sinkt er jedes Jahr:

- Wer 1941 geboren ist, bekommt 38,4 % von 4.750 Euro, max. 1.824 Euro
- Geburtsjahrgang 1942 erhält 36,8 %, max. 1.748 Euro,
- Geburtsjahrgang 1943 dann 35,2 %, bis 1.672 Euro,
- Geburtsjahrgang 1944 sind es 33,6 %, bis 1.596 Euro,
- Geburtsjahrgang 1945: 32 %, bis 1.520 Euro,
- Geburtsjahrgang 1946: 30,4 %, bis 1.444 Euro,
- Für alle, die erst im Jahr 2040 oder später 65 Jahre alt werden, gibt es nichts mehr.

Der einmal zugesprochene Altersentlastungsbetrag gilt ein Leben lang. Für Ehepaare verdoppelt er sich nicht automatisch, sondern nur, wenn beide mindestens 65 Jahre alt sind und oben genannte begünstigte Einkünfte haben. Vermögen sollte daher auf beide verteilt werden. Das muss schon bei den Anlageinstituten vereinbart werden. Bei Immobilien müssen beide Eigentümer sein.

Für Zinsen gilt seit 2009 die Abgeltungssteuer, auch für Dividenden, Kursgewinne und andere Kapitalerträge. Der Sparerpauschbetrag von 801 Euro (Ehepaare 1.602 Euro) bleibt steuerfrei – aber nur, wenn der Sparer der Bank einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Altersentlastungsbetrag kommt hinzu. Damit können weitere 1.900 Euro pro Person steuerfrei bleiben – inklusive Sparerpauschbetrag



Wie viel Geld steht einem zu?

bis zu 2.701 Euro.

Zunächst aber behält die Bank auf Kapitalerträge über 801 Euro (Ehepaare 1.602 Euro) 25 Prozent Abgeltungssteuer ein, zusätzlich den Solidaritätszuschlag, so dass es 26,375 % sind, mit Kirchensteuer bis 27,99 % - in Bayern und Baden-Württemberg etwas weniger wegen niedrigerer Kirchensteuer. Das ist mehr als der persönliche Grenzsteuersatz der meisten Rentner. Die Bank knöpft ihnen also mehr ab, als sie dem Finanzamt schulden. Deshalb können sie einen Teil zurückholen – aber nur per Steuererklärung. Dafür ist seit 2009 in Anlage KAP, Zeile 4, die Günstigerprüfung zu beantragen und die Bescheinigung der Bank über die Abgeltungssteuer beizulegen. Ehepaare müssen zwei Anlagen KAP abgeben, auch wenn nur ein Partner Kapitalerträge hat. Wird das Kästchen für die Günstigerprüfung nicht angekreuzt, berücksichtigt das Finanzamt den Altersentlastungsbetrag bei Kapitalerträgen nicht.

Als Faustregel gilt: Liegt der persönliche Grenzsteuersatz ohne Kapitaleinkünfte unter 25 %, lohnt sich eine Günstigerprüfung auf jeden Fall. Ein Grenzsteuersatz von 25 % ergibt sich erst bei einem zu versteuernden Einkommen von etwa 15.700 Euro, bei Ehepaaren 31.400 Euro.

Der Grenzsteuersatz ist der Satz auf den letzten zu versteuernden Euro. Er hat nichts zu tun mit dem Durchschnittssteuersatz, der auf jeden Euro entfällt. Eine Günstigerprüfung kann selbst bei fast 40 % Grenzsteuersatz noch Vorteile bringen. Finanzämter, die das von vornherein ausschließen, liegen falsch.

Was die Energieversorger mitteilen müssen

Früher war's schlechter. Die jährlichen Rechnungen für Strom und Gas erschienen den Kunden zumeist unergründlich. Das hat sich zum Besseren gewendet. Inzwischen schreibt das Gesetz den Unternehmen vor, was sie alles zu erwähnen haben. Und die Verbraucher können sich bei Problemen mit ihrem Versorger an eine Schlichtungsstelle wenden, darauf weist die Verbrauchszentrale NRW hin.

In Rechnungen von Energieversorgern müssen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) folgende Angaben stehen:

- > Preis, Abrechnungszeitraum, Anfangs- und Endzählerstand, Ableseart und gezahlte Abschläge,
- > Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse des Energieversorgers, Vertragsdauer, geltende Preise, nächstmöglichen Kündigungsstermin und Kündigungsfrist,
- > Nummer der Lieferstelle (Zählpunktbezeichnung) und Codenummer des Netzbetreibers,
- > Vorjahresverbrauch und Verbrauch der Vergleichskunden-gruppe,
- > die Anteile der einzelnen Energieträger, deren Kohlendioxidemissionen und radioaktiver Abfall,
- > Konzessionsabgabe, Netzentgelt, eventuelle Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung,
- > Hinweis auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens, Anschrift Schlichtungsstelle sowie Kontaktdaten der Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde.

Der Preis

Der Preis setzt sich meist aus einem festen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Manche Verträge sehen auch tageszeitabhängige Preise vor.

Der Verbrauch

Der Versorger muss angeben, wie er den Verbrauch ermittelt hat – per Ableseung oder Schätzung. Für eine genaue Abrechnung ist es ratsam, die Zählerstände zum Abrechnungsstichtag, bei Ein- oder Auszug, bei Preiserhöhungen und bei einem Anbieterwechsel



Es ist gesetzlich genau geregelt, was die Stromversorger bei ihrer Rechnung ausweisen müssen.
Foto: Andreas Morlok / pixelio.de

abzulesen und dem Energieversorger mitzuteilen – bei Ein- oder Auszug zusätzlich auch dem Netzbetreiber. Wo bereits ein intelligenter Zähler (Smart Meter) installiert ist, entfällt die Ableseung vor Ort. In diesem Fall ist der Energieversorger verpflichtet, unentgeltlich eine monatliche Information über den Verbrauch zur Verfügung zu stellen, die auch die Kosten widerspiegelt.

Die Abrechnungsperiode

Sie darf 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Kunden können (möglicherweise kostenpflichtig) eine kürzere, d. h. monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungsperiode verlangen.

Die Rechnungstellung

Das novellierte EnWG schreibt vor, dass ab 4. Februar 2012 die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Abrechnungsperiode oder des Lieferverhältnisses erstellt werden muss.

Wer keine Rechnung erhält, sollte nachfragen, um keine böse Überraschung zu erleben. Denn trotz fehlender Rechnung verjährt die Forderung nicht.

Vorauszahlungen und/oder Abschläge

Beide sind nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und dem vereinbarten Preis zu berechnen - notfalls auch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Verbraucher. Einen geringeren Verbrauch, den der Kunde nachvollziehbar begründet - zum Beispiel wenn sich der Haushalt verkleinert hat oder eine neue, effizientere Heizungsanlage eingebaut wurde - muss der Versorger angemessen berücksichtigen. Abschlagszahlungen können nur angepasst werden bei bereits angekündigten und zulässigen Preiserhöhungen sowie nur im Umfang der Preiserhöhung und auch nur für die Zukunft.

Beschwerden

Auf Beschwerden muss der Energieversorger innerhalb von 4 Wochen mit einer Begründung antworten. Danach kann die im EnWG vorgesehene Link öffnet in neuem Fenster Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Deren Entscheidung ist für den Kunden kostenfrei - allerdings auch unverbindlich. Der Energieversorger muss ihr nicht folgen.

Vorsicht bei unerwünschten*Spams

Internetbenutzer werden zunehmend von einer Flut unverlangter Werbung überrollt. Spams sind nicht nur ärgerlich, weil es viel unnötige Zeit braucht, den Datenmüll zu lesen, auszusortieren und zu löschen – Spam verursacht auch Kosten. Außerdem können Spams Viren oder schädliche Programme enthalten, die sich beim Öffnen der Mail auf dem Rechner installieren und Zugangsdaten, zum Beispiel für das Onlinebanking, auspähen können. Wir haben die wichtigsten Informationen zum Thema Spam kurz für Sie zusammengefasst:

Welche Arten von Spam gibt es?

Spam tritt am häufigsten als kommerzielle Werbe-E-Mail in Erscheinung. Besonders hinterhältig sind die stark verbreiteten Phishing-Mails: Getarnt mit gefälschten Namen, Logos und Websites geben sich die Spammer als seriöse Kreditinstitute aus, um den Empfängern geheime Daten wie persönliche Passwörter, Kreditkarten-, PIN- und TAN-Nummern zu entlocken. Auch die Zahl so genannter Malware-Mails nimmt stetig zu. Das sind Mails, die schädliche Software wie Viren, Würmer und trojanische Pferde in ihrem Anhang tragen. Sie schädigen die Computer und beeinträchtigen die Funktionstüchtigkeit des Internets insgesamt. Gefährlich sind auch Dialer-Programme, die per Spam verschickt werden. Mit Kettenbriefen und Hoaxes (sog. Scherzmeldungen) belasten Spammer elektronische Briefkästen weltweit, indem sie Warnungen und Aufrufe versenden, die wiederum gutgläubige Empfänger zur massenhaften Weiterleitung dieser E-Mails veranlassen sollen.

Wie kommen die Versender von Spam-Mails an die entsprechenden Adressen?

Die Spammer verfügen über zufällig oder systematisch generierte Adressen. Sehr verbreitet ist der Adressenhandel: Spammer kaufen oder mieten die gewünschten Daten von Adresshändlern. Außerdem greifen Spammer auf verschiedene Programme zurück, die Web-Seiten systematisch nach E-Mail-Adressen durchsuchen oder existierende E-Mail-Adressen herausfiltern,

indem willkürlich zusammengesetzte Buchstabenkombinationen und häufige Nachnamen getestet werden.

Wie beuge ich Spam vor?

Zu den wichtigsten technischen Präventivmaßnahmen gehören Virenschutzprogramme, Anti-Spam-Filter sowie ein durch Updates aktuell gehaltenes Betriebssystem des Computers. Anwender können den Empfang von Spam auch durch umsichtiges Verhalten eingrenzen: Bereits bei der Wahl der eigenen E-Mail-Adresse ist darauf zu achten, keine vollständigen Namen zu offenbaren. Außerdem sollten Nutzer ihre E-Mail-Adresse wie ein Bankgeheimnis hüten und möglichst nur Personen mitteilen, die sie persönlich kennen. Außerdem empfiehlt es sich, für Rechtsgeschäfte im Internet (Online-Shopping; Online-Auktionen etc.) eine zweite E-Mail-Adresse einzurichten, die zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls gelöscht werden kann.

Wie erkenne ich eine Spam-Mail?

Spammer setzen häufig falsche Betreffzeilen wie „Re: Ihre Anmeldung“ oder „Klassentreffen“ und gefälschte Absenderadressen ein. Sie geben sich als Freunde, Arbeitskollegen oder seriöse Unternehmen aus, um beim Empfänger einen persönlichen Bezug herzustellen und ihn dazu zu veranlassen, die Mail zu öffnen. Die Dateianhänge in den Spam-Mails tragen häufig die Endungen .exe, .com, .pif oder .scr.

Wie verhalte ich mich, wenn ich eine Spam-Mail erhalten habe?

Spam-Mails sollten niemals geöffnet und immer unverzüglich gelöscht werden. Anwender sollten die Vorschau-Funktion ihres E-Mail-Programms deaktivieren und vor dem Öffnen einer Mail die Betreffzeile und den Absender der Mail kontrollieren. Dateianhänge unbekannter Absender sollten in keinem Fall geöffnet werden. Mails, die zum Anklicken der Links auffordern, sollten ignoriert werden. Das gilt auch für den Fall der Abbestellung weiterer unaufgeforderter (Werbe-) Mails. Wer auf Spam-Mails antwortet oder die dort angegebenen



Die Daten auf dem heimischen Rechner sollten gut geschützt sein.

Links anklickt, riskiert den Erhalt zahlloser weiterer Werbe-Sendungen.

Wann ist die Zusendung von Werbe-Mails zulässig?

Grundsätzlich darf nur derjenige im Rahmen von E-Mail-Werbung angeschrieben werden, der seine Einwilligung ausdrücklich hierzu erteilt hat oder bereits eine laufende Geschäftsbeziehung zu dem Versender unterhält. Ist das nicht der Fall, ist die Mail unverlangt und damit unzumutbar im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Trotz ausdrücklicher Einwilligung oder bestehender Geschäftsbeziehung ist der Versand von E-Mail-Werbung jedoch immer unzulässig, wenn die Identität des Absenders verheimlicht wird oder keine gültige Adresse existiert, unter der sich der Empfänger abmelden kann.

Wie wehre ich mich nachträglich gegen Spam?

Spamming ist rechtswidrig. Bei einem Verstoß kann ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden. Verbraucher haben darüber hinaus einen Anspruch auf Löschung der personenbezogenen Daten. Ein Musterschreiben für den Unterlassungsanspruch gegenüber dem Versender einer Werbe-E-Mail gibt es hier.

Annerkennung eines Wallfahrtsortes

„Unter Heiligtum versteht man eine Kirche oder einen anderen heiligen Ort, zu dem aus besonderem Frömmigkeitsgrund zahlreiche Gläubige mit Gutheißens des Ortsordinarius pilgern.“ Mit wenigen, einfachen Worten beschreibt das Kirchenrecht im Canon 1230, was die Kirche unter einem offiziellen Wallfahrtsort versteht.

Wer einen Wallfahrtsort als solchen bestätigt, regelt der Canon 1232: „Zuständig zur Genehmigung der Statuten eines Diözesanheiligtums ist der Ortsordinarius, eines Nationalheiligtums die Bischofskonferenz, eines internationalen Heiligtums allein der Heilige Stuhl.“

Schlusspunkt eines langen Prozesses

„Die Anerkennung als Wallfahrtsort durch den Ortsbischof ist der Schlusspunkt eines langen Prozesses, der vor allem durch die Frömmigkeit der Laien bestimmt wird“, sagt Prälat Egon Mielenbrink, Leiter des Referats Wallfahrtsseelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster.

„Heiligtümer beziehungsweise Wallfahrtsorte werden zuerst von den Menschen aufgesucht und dann von der Kirche offiziell anerkannt. Zuerst besteht die Frömmigkeit der Menschen, die an den betreffenden Orten ihren Ausdruck findet. Die Anerkennung durch die Kirche ist erst eine Bestätigung dieser Entwicklung“, erklärt Mielenbrink.

Wallfahrt zu Heiligengräbern

Die ältesten Wallfahrtsorte im Bistum sind Gräber der Heiligen wie zum Beispiel Xanten, wo Viktor und seine Gefährten verehrt werden, oder Herzfeld, wo sich das Grab der heiligen Ida befindet. Im Mittelalter entstanden die Kreuzheiligtümer wie Stromberg oder Kranenburg, das in diesem Jahr sein 700-jähriges Jubiläum feiert.

Erst später pilgerten die Menschen zu den Marienorten im Bistum, wie der Prälat erklärt. Zum Beispiel nach Telgte, das geschichtlich 1455 das erste Mal erwähnt wird, und wo das lebensgroße Bild schon vor mehr als 500 Jahren die ersten Einzelpilger und Kleingruppen anzog. Oder nach Kevelaer, dessen Gründung auf den 1. Juni 1642 datiert wird.



Die Anerkennung eines Wallfahrtsorts wird durch die Frömmigkeit der Laien bestimmt.
Foto: Michael Bönnte

Verbot durch Preußen

Neue Wallfahrtsorte im Bistum Münster sind beispielsweise Ginderich und Goch. „In Goch befindet sich der Taufstein des heiligen Arnold Janssen, der als Ordensgründer weltweit verehrt wird“, sagt Prälat Mielenbrink. „Ginderich gehört zu den ältesten Wallfahrtsorten. Die Wallfahrt wurde aber von den preußischen Königen verboten und ist erst unter Bischof Reinhard Lettmann wieder eingesetzt worden.“

Auch in Lünen habe es viele Jahrhunderte eine große Wallfahrt gegeben, die aber nach der Reformation abgebrochen sei. Das offizielle Verfahren beschreibt Mielenbrink so: „Der Pfarrer oder Rektor einer Gebetsstätte oder eines Heiligengrabs bittet den

Ortsbischof, diesen Ort aufgrund der Verehrung durch die Menschen als Heiligtum anzuerkennen.“

Förderung durch das Bistum

Ein Beispiel, auf das dieses Verfahren in Zukunft zutreffen könnte, ist für Mielenbrink Münster, wo die selige Schwester Euthymia und der selige Bischof von Galen verehrt werden. Das Bistum fördert nach Ansicht von Mielenbrink die Wallfahrtsidee ideell wie finanziell. „In einer Zeit, wo die Zahl der Kirchenbesucher sowie die Aktionen in den Gemeinden zurückgehen, kommen im Rahmen der Wallfahrt viele tausend Menschen zusammen, die beten, beichten und die heilige Messe feiern. Hier findet noch eine intensive Form der Seelsorge statt.“

So schützen Sie sich vor Taschendieben

Ein „Gedränge“ in der S-Bahn, ein Rempeln im Bus oder auf der Straße – und schon kann es passiert sein: Wieder hat ein Taschendieb sein Opfer um Bargeld oder einen Wertgegenstand „erleichtert“.

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik wurden im Jahre 2010 in Deutschland insgesamt 104.145 Taschendiebstähle angezeigt. Taschendiebstahl ist in der Großstadt-Öffentlichkeit – neben Autoaufbruch, Fahrraddiebstahl und Sachbeschädigungen an Autos – eines der häufigsten Delikte.

Taschendieb-Banden setzen auf „Arbeitsteilung“

Taschendiebe gehen meist in Teams von mehreren Tätern vor. Dabei nutzen sie häufig Tricks oder ein vorhandenes bzw. selbst verursachtes Gedränge: Einige lenken das Opfer ab, einer „zieht“ die Beute, andere decken die Tat und nehmen das Gestohlene an sich. In mehr als der Hälfte aller Fälle wurden nichtdeutsche Tatverdächtige registriert, darunter auch Kinder und Jugendliche. Betroffen sind überwiegend Frauen, da an ihre Handtaschen besonders leicht heranzukommen ist.

Die Tricks der Ganoven

Rempel-Trick: Das Opfer wird im Gedränge angerempelt oder auf der Treppe von Passanten „in die Zange“ genommen; beim Einsteigen in den Bus stolpert der Vordermann, er bückt sich oder bleibt plötzlich stehen. Während das Opfer aufläuft und abgelenkt ist, greift ein Komplize in die Tasche.

Drängel-Trick: In vollen Bussen oder Bahnen rückt ein Taschendieb unangenehm dicht an das Opfer heran, das ihm ärgerlich den Rücken zuwendet – und damit die Schultertasche „griffbereit“ darbietet.

Stadtplan-Trick: Fremde fragen das Opfer nach dem Weg und halten ihm einen Stadtplan vor oder bitten es – etwa auf Bahnhöfen – an einen ausgehängten Plan. Während sich das Opfer orientiert und abgelenkt ist, plündern andere Täter die Hand- oder Umhängetasche.

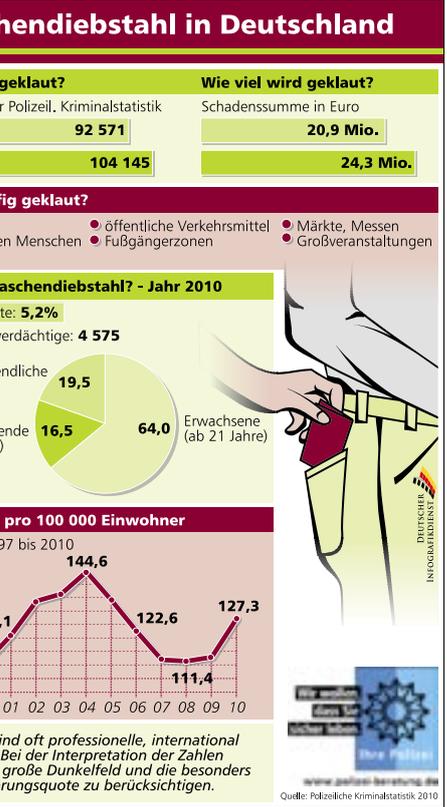
Geldwechsel-Trick: Fremde bitten das Opfer, eine Münze – oft ein Zwei-

Euro-Stück – zu wechseln. Wenn das Opfer die Geldbörse zieht und das Münzfach öffnet, wird es vom Täter abgelenkt, der seine Münze in die Börse wirft, auf das gewünschte Kleingeld zeigt oder das Opfer auf andere Art irritiert. Dabei stiehlt er die Banknoten aus dem Geldscheinfach. **Beschmutzer-Trick:** Speziell nach einem Bankbesuch wird das Opfer „versehentlich“ mit Ketchup, Eis oder einer Flüssigkeit bekleckert. Beim wortreichen Reinigungsversuch verschwindet das gerade abgehobene Geld aus der Bekleidungstasche. **Supermarkt-Trick:** Im Supermarkt fragen Fremde das Opfer nach einer bestimmten Ware. Während es danach sucht oder die vorgezeigte Ware erklärt, wird die Tasche am Einkaufswagen ausgeräumt.

Blumen-Trick: Ein Fremder begrüßt das Opfer auf der Straße wie einen Freund, umarmt es oder steckt ihm eine Blume an. Während das Opfer verduzt und abgelenkt ist, verschwindet aus der Tasche die Geldbörse.

Taschenträger-Trick: „Taschenträger“ oder „-trägerinnen“ spähen ältere Frauen beim Einkaufen aus und bieten ihnen scheinbar hilfsbereit an, den Einkauf nach Hause zu tragen. Dort eilen sie mit der Tasche die Treppe hinauf, während der ältere Mensch nicht so schnell hinterherkommt. Unterwegs nehmen sie die Geldbörse heraus, stellen die Tasche vor die Tür und kommen dem Opfer grüßend entgegen. Der Verlust wird erst beim Auspacken bemerkt.

Die Tatzeiten des Taschendiebstahls folgen den Tatgelegenheiten: So liegen die zeitlichen Schwerpunkte im Bereich der öffentlichen Nahverkehrsmittel überwiegend in der abendlichen „Rush-hour“, bei den Fernverkehrsmitteln zur Urlaubs- oder Hauptreisezeit. Entsprechende Brennpunktzeiten in den Einkaufszentren sind die Stunden vor Ladenschluss, während des Som-



mer- oder Winterschlussverkaufs und in der Vorweihnachtszeit.

Die Tipps der Polizei:

Taschendiebe lassen sich an typischen suchenden Blick erkennen: Sie meiden den direkten Blickkontakt zum Opfer und schauen eher nach der Beute (Hand- oder Umhängetasche). Geld, Schecks, Kreditkarten und Papiere immer in verschiedenen verschlossenen Innentaschen der Kleidung dicht am Körper tragen.

Hand- und Umhängetaschen verschlossen auf der Körpervorderseite tragen oder unter den Arm klemmen. Nutzen Sie statt eines Portemonnaies möglichst einen Brustbeutel, eine Gürtel-Innentasche, einen Geldgürtel oder eine am Gürtel angeketete Geldbörse.

Geldbörsen nicht oben/offen in Einkaufstasche, -korb oder -wagen legen, sondern körpernah tragen.

Handtaschen auch im Restaurant, im Kaufhaus, im Laden – selbst bei der Anprobe von Schuhen oder Kleidung – nicht an Stuhllehnen hängen oder unbeaufsichtigt abstellen.

Weitere Informationen gibt es bei jeder Polizeidienststelle, im Faltblatt „Schlauer gegen Klauer“ sowie im Internet unter www.polizei-beratung.de

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.

Im 2. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 325 Personen, das 80. Lebensjahr 223 Personen, 85. Lebensjahr 182 Personen, 90. und darüber 320 Personen.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich auf-führen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

90	Neumann, Agnes	90	Schönherr, Anni	90	Schwarz, Marie	98	Lauer, Josef
90	Ohrndorf, Maria	90	Ferger, Erich	90	Franz, Erika	98	Loercher, Liesel
90	Koogje, Detje	90	Laschet, Katharina	90	Zorn, Elisabeth	98	Grammer, Sofie
90	Herd, Philippine	90	Merkler, Rosa	90	Wermund, Hedwig	98	Mehling, Lieselotte
90	Schulze, Erna	90	Beschler, Kreszentia	90	Prütting, Christine	98	Vornholt, Agnes
90	Trenz, Johann	90	Rehmet, Frida	90	Hamer, Ina	98	Martin, Anton
90	Eisele, Robert	90	Tenk, Maria	90	Eberl, Friderike	98	Dier, Elisabeth
90	Krüger, Erich	90	Matzner, Hildegard	90	Olmer, Hedwig	98	Seizer, Marta
90	Rehklau, Gertrud	90	Burmester, Gertrud	90	Hahn, Maria	98	Rudolph,
90	Daus, Maria	90	Asmussen, Hildegard	90	Bruckmann, Hanni		Antonia M.von
90	Huhmann, Ruth	90	Müller-Brockmann,	90	Schülde, Harry	98	May, Erna
90	Goor, Frieda		Lucia	90	Hoffmann, Erna	98	Bolewicz, Franz
90	Rößner, Elisabeth	90	Guschlbauer, Maria	90	Müller, Dr.Hans	99	Dilg, Willi
90	Herz, Helene	90	Lippold, Irmtraut	90	Engelsdorfer,	99	Goeller, Irmgard
90	Sender, Klara	90	Brandes, Kaete	90	Elisabeth	99	Becker, Anna
90	Schipper, Wilhelm	90	Köster, Margarete	90	Wenzel, Agnes	99	Luedemann, Wilhelm
90	Rißmann, Marie	90	Fröhlich, Rosa	90	Kersten, Ursula	99	Lenhof, Barbara
90	Weinberger,	90	Grünberg, Johanna	90	Böttler, Ingeborg	99	Zvirbulis, Charlotte
	Margarete	90	Holstein, Maria	90	Huber, Gertrud	99	Rasch, Lina
90	Proestler, Andreas	90	Rutz, Elisabeth	90	Remmert sen., Otto	99	Pfundt, Susanna
90	Krismanski, Alfred	90	Grollmus, Maria	90	Birkelbach, Ilse	99	Schuelein, Emilie
90	Eisfeld, Elfriede	90	Hansen, Ludwig	90	Loewen, Frieda	99	Lademann, Erna
90	Kiefner, Frida	90	Kalkbrenner, Gertrud	90	Kamps, Kurt	99	Hass, Alice
90	Möwes, Günter	90	Oetzel, Elisabeth	90	Strecker, Anneliese	99	Koza, Anna
90	Goette, Erika	90	Fink, Ruth	90	Klumpp, Elfriede	99	Wallner, Anny
90	Maeurer, Anna	90	Graser, Georg	90	Franz, Julie	99	Pickenaecker, Adele
90	Görtzen, Hildegard	90	Pfaller, Irene	95	Hassenstein,	99	Peresch, Maria
90	Bock, Lieselotte	90	Beese, Ursula		Manfred	99	Busch, Frieda
90	Pasch, Elisabeth	90	Pazold, Emma	95	Becker, Karoline	99	Klessen, Wilma
90	Haubner, Anneliese	90	Stelter, Elisabeth	95	Ramming, Karoline	99	Schmidt, Kaethe
90	Hoffmann, Anneliese	90	Schmidt, Erna	95	Keppler, Trudl	100	Messmer, Stefanie
90	Papenfoth, Frieda	90	Burger, Christiane	95	Morawietz, Felix	100	Strohfeldt, Alma
90	Lang, Lydia	90	Schweinbeck,	95	Dunzinger, Theodor	100	Wiedmaier, Lina
90	Wittmann, Therese		Margarete	95	Zechiel, Maria	100	Stark, Frieda
90	Greubel, Rosa	90	Schwaibold, Maria	96	Werner, Margarete	100	Woerdemann,
90	Winter, Hildegard	90	Clemens, Maria	96	Ortmann, Margarete		Elisabeth
90	Knippenberg, Helene	90	Nielitz, Adele	96	Severus, Anna	100	Bauer, Viktoria
90	Gugel, Anna	90	Schoppet, Albert	96	Becker, Paula	100	Zierhut, Anna
90	Schacht, Gertrud	90	Brakemeier, Thea	97	Manke, Erna	100	Guentzel, Herbert
90	Engelmann, Hans	90	Gütelhöfer, Paula	97	Naruhn, Anna	100	Hahn, Johanna
90	Braun, Anna	90	Wydra, Anneliese	97	Hertel, Hildegard	100	Ganzer, Traude
90	Schweer, Anni	90	Stenner, Margarete	97	Kerschgens, Else	101	Biedermann,
90	Muche, Herta	90	Rauscher, Berta	97	Mäder, Martha		Hermann
90	Raabe, Agnes	90	Dittes, Liesel	97	Henning, Anni	101	Grandy, Josefine
90	Schmidt, Lieselotte	90	Kraus, Margot	97	Vorkauf, Grete	101	Porsche, Werner
90	Trzaska, Gerhard	90	Bach, Erich	97	Tietz, Gerda	101	Kreyenberg,
90	Langer, Margarethe	90	Himmler, Elfriede	97	Katins, Liesel		Lieselotte
90	Pobantz, Elise	90	Egeter, Josef	97	Koentopp, Theresia	101	Don, Karoline
90	Westphal, Heinz	90	Berlinghoff, Erwin	97	Baum, Kreszentia	101	Leue, Johannes
90	Repp, Maria	90	Müller, Gisela	98	Hillmann, Theresia	101	Faist, Elvira
90	Kress, Rosa	90	Eckmann, Edith	98	Nagel, Gerda		
90	Bliske, Albert	90	Juettner, Heinz	98	Schuetz, Anna		

FAMILIEN- WIRTSCHAFTSRING E.V.

SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK

Zentralverwaltungsstelle
Neubrückerstraße 60
48143 Münster

Fernruf (02 51) 49 01 80

Fax (02 51) 4 90 18 28

E-Mail: info@fwr-muenster.de

Internet: www.fwr-muenster.de

